

§ 44a BbgSchulG (Brandenburg) — Präsenzunterricht, Distanzunterricht, Verordnungsermächtigung

Brandenburgisches Schulgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt.

(2) Unterricht kann als Distanzunterricht erteilt werden. Dieser findet in räumlicher Trennung der Lehrkräfte von Schülerinnen und Schülern statt. Distanzunterricht soll grundsätzlich durch digitale Kommunikation erfolgen. Digitaler Distanzunterricht kann nur stattfinden, wenn hierfür die technischen Voraussetzungen vorliegen. Dabei ist ein chancengerechtes schulisches Lernumfeld sicherzustellen, sodass eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler besteht.

(3) Die Durchführung von Distanzunterricht ist zulässig, wenn

eine Behörde die Schulschließung oder den Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359 S. 58) geändert worden ist, oder landesrechtlicher Regelungen anordnet oder

der Präsenzunterricht an Schulen aufgrund schwerwiegender Gründe nicht durchgeführt werden kann.

Schwerwiegende Gründe gemäß Satz 1 Nummer 2 liegen vor, wenn wegen unvorhersehbarer Ereignisse solche Beeinträchtigungen vorliegen, dass der Unterricht in der Schule nicht durchgeführt werden kann, ohne die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten zu gefährden, und andere Maßnahmen zur Durchführungen des Präsenzunterrichts nicht möglich sind. Dies trifft insbesondere auf Schäden an den Schulgebäuden durch Brand oder Hochwasser oder auf langfristigen Ausfall der Heizungssysteme zu.

(4) Auf der Grundlage eines genehmigten pädagogischen Konzeptes kann der Distanzunterricht als Ergänzung des Präsenzunterrichts in einzelnen Bildungsgängen, Jahrgangsstufen, Klassen oder Kursen durchgeführt werden. Das pädagogische Konzept hat insbesondere

die Reife der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Distanzunterricht und

die Rahmenlehrpläne und übrigen curricularen Vorgaben

zu berücksichtigen.

(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung des Distanzunterrichts durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

die organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen zu Art, Umfang und Dauer des Distanzunterrichts gemäß Absatz 3 und

Kriterien für die Genehmigung des pädagogischen Konzeptes gemäß Absatz 4 sowie das Genehmigungsverfahren.

Zitiervorschlag: § 44a BbgSchulG (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgSchulG/44a>